

# Die Ungebührlichkeit von Eingaben im Zivilprozess

JEAN-PASCAL STOLL\*

SCHLAGWÖRTER	Zivilprozess – Eingaben – Ungebühr – Anstand – Nachbesserung
ZUSAMMENFASSUNG	Parteien und andere Beteiligte eines Zivilprozesses müssen in ihren Eingaben ein gewisses Mass an Anstand wahren. Ist eine Eingabe ungebührlich, sieht die ZPO eine Nachfrist zur Verbesserung vor. Dem Gericht stehen im Rahmen seines Ermessens auch weitere Möglichkeiten zur Verfügung, wie es mit einer ungebührlichen Eingabe verfahren kann.
RÉSUMÉ	Les parties et autres participants à un procès civil doivent faire preuve d'un certain degré de décence dans leurs actes. Si un acte est inconvenant, le CPC prévoit un délai supplémentaire pour le corriger. Le tribunal dispose également d'autres possibilités dans le cadre de son pouvoir d'appréciation pour traiter un acte inconvenant.
ABSTRACT	Parties and other participants in civil proceedings must maintain a certain degree of decorum in their submissions. If a submission is improper, the CPC provides for a grace period for rectification. The court also has other options at its discretion as to how it can deal with an improper submission.

## I. Einleitung

Eine schriftliche Eingabe ist meistens der erste Schritt eines Zivilprozesses.<sup>1</sup> Sie wird entweder durch die rechtsuchende Person selbst oder durch ihre Rechtsvertretung verfasst. Dabei kommen bei Laien verständlicherweise oft die Emotionen eines unter Umständen belastenden Rechtsstreits wieder hoch.<sup>2</sup> Nicht selten werden unangebrachte Bemerkungen geäussert. Auch Rechtsvertreter und Behörden sind nicht immer davor bewahrt, jedes Argument stets sachlich und objektiv vorzutragen. Solche emotionsgetragenen Eingaben dürfen jedoch die Schwelle zur Ungebührlichkeit nicht überschreiten, denn im Zivilprozess ist ein gewisser Anstand gegenüber dem Gericht und gegenüber den anderen Beteiligten geschuldet.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet zunächst den Zweck der einschlägigen Norm in Art. 132 Abs. 2 ZPO,<sup>3</sup> die sich mit ungebührlichen Eingaben befasst (II.), bevor auf den Begriff der Ungebührlichkeit im Sinne der ZPO eingegangen wird (III.). Es folgen Ausführungen über die Nachfrist, die das Gericht zur Verbesserung der Eingabe anzusetzen hat (IV.), und über die konkreten Rechtsfolgen der Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit der Eingabe (V.). Zuletzt wird auf weitere Rechtsfolgen inner- und ausserhalb des betreffenden Verfahrens hingewiesen (VI.). Auf eine ausgiebige Rechtsprechungsübersicht zu Beispielen von ungebührlichen Eingaben wird indessen verzichtet. Andere qualitative Mängel einer Eingabe wie Unleserlichkeit, Unverständlichkeit oder Weitschweifigkeit werden ebenfalls nicht behandelt.

## II. Normzweck von Art. 132 Abs. 2 ZPO

Die Ungebührlichkeit von Eingaben ist in Art. 132 Abs. 2 ZPO geregelt. Diese Norm verfolgt im Wesentlichen zwei verschiedene Stossrichtungen. Indem das Gesetz Eingaben, die unleserlich, ungebührlich, unverständlich oder weitschweifend sind, als mangelhaft bezeichnet, bringt es damit einerseits zum Ausdruck, dass die Eingaben der Parteien gewissen qualitativen Anforderungen genügen

\* JEAN-PASCAL STOLL, MLaw, Advokat, Doktorand und wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Der vorliegende Beitrag basiert auf der Hausarbeit, die der Autor im Rahmen des Advokaturexamens Basel-Stadt im Frühjahr 2023 verfasst und für die Publikation nochmals überarbeitet hat.

Dieser Beitrag ist lizenziert unter Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND. DOI dieses Artikels: 10.3256/978-3-03929-069-7\_08.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 130 i.V.m. Art. 202 Abs. 1, Art. 220 und Art. 244 Abs. 1 ZPO.

<sup>2</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; vgl. auch OGer ZH PS180065 (30. Mai 2018), E. 1.1.

<sup>3</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272).

müssen.<sup>4</sup> Ungebührliche Äusserungen erschweren die Arbeit des Gerichts, die relevanten Parteivorbringen auszumachen und die für den Einzelfall gerechteste Lösung zu finden. Auch die Gegenpartei soll sich mit sachlichen und nicht mit anstandsverletzenden Vorbringen auseinandersetzen müssen. Derartige Äusserungen sollen keinen Eingang in das Verfahren finden. Art. 132 Abs. 2 ZPO dient somit der Durchsetzung eines geordneten Geschäftsgangs sowie dem Schutz der Gerichte und der Verfahrensparteien vor anstandsverletzenden Äusserungen im Zivilprozess.<sup>5</sup>

Andererseits bestimmt das Gesetz, dass solche qualitativen Mängel nicht dazu führen dürfen, dass das Begehren des Rechtssuchenden gänzlich unbeachtet bliebe. Im Sinne des Verbots des überspitzten Formalismus als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV<sup>6</sup>) darf der Zugang zum Recht nicht verwehrt werden, nur weil die Eingabe ungebührlich ist. Vielmehr hat das Gericht in diesen Fällen eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen.<sup>7</sup> Mit anderen Worten soll dem Rechtssuchenden auf gerichtliche Aufforderung hin Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt in einer verbesserten Eingabe nochmals darzulegen und dabei auf ungebührliche Äusserungen zu verzichten. Die ursprünglich qualitativ mangelhafte Rechtschrift kann durch eine nachgebesserte Eingabe geheilt werden.<sup>8</sup>

Querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben geniessen hingegen keinen Schutz und werden ohne Weiteres zurückgeschickt, ohne dass sie das Gericht beachten muss (Art. 132 Abs. 3 ZPO).<sup>9</sup>

### III. Ungebührlichkeit im Sinne der ZPO

#### A. Begriff

Eine Eingabe ist ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO, wenn sie die Würde und Autorität des Gerichts missachtet und den durch die guten Sitten gebotenen prozessualen Anstand verletzt.<sup>10</sup> Darunter fallen drohende, ehrverletzende oder herabwürdigende Bemerkungen und offensichtlich haltlose Verdächtigungen.<sup>11</sup> Dabei können die gesamte Eingabe als solche oder auch nur einzelne Textpassagen ungebührlich sein. Nicht ausreichend sind isolierte, unangemessene, jedoch bloss geringfügige Äusserungen wie zum Beispiel Kraftausdrücke.<sup>12</sup> Der Inhalt der Eingabe muss für das Gericht und die anderen Beteiligten unzumutbar sein.<sup>13</sup> Eingaben, die zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzungen oder gar strafrechtlich relevante Ehrverletzungen beinhalten,<sup>14</sup> sollten in jedem Fall als ungebührlich einzustufen sein. Unerheblich ist sodann, ob die Eingabe einer materiellen Beurteilung zugänglich ist.<sup>15</sup>

Ob eine Äusserung als ungebührlich zu qualifizieren ist, hängt ferner davon ab, in welchem Zusammenhang sie geäussert wird. In einem Prozess, in dem persönlichkeitsverletzende Äusserungen Verfahrensgegenstand sind, muss die Wiedergabe der strittigen Aussagen selbstverständlich gestattet sein.<sup>16</sup> In Verfahren, in denen zwischenmenschliche Beziehungen einen höheren Stellenwert einnehmen, wie beispielsweise in familienrechtlichen Verfahren, steht dem Gericht ein grösserer Ermessensspielraum zu, wann es eine Eingabe als unge-

<sup>4</sup> Vgl. SARAH SCHEIWILLER, Säumnisfolgen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Zürich 2015, Zürich 2016, Rz. 144.

<sup>5</sup> ALFRED TEMPERLI, Ungebührliche, weitschweifige oder schwer lesbare Eingaben im Sinne von § 131 GVG, in: Andreas Donatsch et al. (Hrsg.), Festschrift 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, Zürich 2000, 117 ff., 118.

<sup>6</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

<sup>7</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 1; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 87; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 1.

<sup>8</sup> Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221, 7306.

<sup>9</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 1; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 1. Vgl. zur Abgrenzung unten III.B.

<sup>10</sup> BGer 5A\_42/2014 (28. April 2014), E. 2.3; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 102; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 11; ROBERT HAUSER/ERHARD SCHWERTI, Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz, Zürich 2002, § 131 N 9; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 91.

<sup>11</sup> CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 6; KUKO ZPO-WEBER, Art. 130–132 N 13; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 3. Für Beispiele ungebührlicher Eingaben siehe OFK ZPO-JENNY/ABEGG, Art. 132 N 11, und TEMPERLI (Fn. 5), 120 f. Vgl. AppG BS BEZ.2014.98 (5. Juni 2015), E. 1.5, als die Beschwerdeführerin die Vorinstanz verdächtigte, Akten zu beseitigen.

<sup>12</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; ANDREAS LIENHARD, Die materielle Prozessleitung der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Zürich 2012, Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 284; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 91; TEMPERLI (Fn. 5), 120.

<sup>13</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 1; TEMPERLI (Fn. 5), 119.

<sup>14</sup> Vgl. unten VI.C.

<sup>15</sup> TEMPERLI (Fn. 5), 131.

<sup>16</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 128 N 9; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 128 N 7.

büßlich erachtet.<sup>17</sup> Die Sprache und die Konnotation von Begriffen ist auch einem zeitlichen Wandel unterworfen. So wird in der Lehre angeführt, dass im Gegensatz zu früher eine in der Sache harte Tonart oder ein zu forsches Auftreten nicht mehr als gegen die Autorität des Gerichts oder gegen die geschuldete Achtung verstossend empfunden werden könne.<sup>18</sup> Schliesslich erfüllen anstandsverletzende, allgemein bekannte Akronyme ohne Weiteres den Tatbestand von Art. 132 Abs. 2 ZPO.<sup>19</sup> Ergänzend ist zu bemerken, dass nicht nur die Wortwahl, sondern auch das für die Fertigung der Eingabe verwendete Material ungebührlich sein kann.<sup>20</sup>

## B. Abgrenzung zu Querulanz und zum Rechtsmissbrauch

Ungebührliche Eingaben im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO sind zu unterscheiden von querulatorischen und rechtsmissbräuchlichen Eingaben nach Art. 132 Abs. 3 ZPO. In Bezug auf ungebührliches Verhalten kann dieses ein Ausmass erreichen, dass Querulanz angenommen werden muss.<sup>21</sup> Die Abgrenzung ist nicht immer einfach. Der Übergang von Ungebührlichkeit zu Querulanz ist fließend. Der Anwendungsbereich von Art. 132 Abs. 3 ZPO ist dabei in Anbetracht der strengen Rechtsfolge, wonach die Eingabe ohne Weiteres zurückgeschickt wird, auf Offensichtliches zu beschränken.<sup>22</sup> Sodann können ungebührliche Eingaben als rechtsmissbräuchlich eingestuft werden, wenn die fehlbare Partei bereits in der Vergangenheit durch ungebührliche Eingaben aufgefallen ist und sie bereits damals auf die Anforderungen und Rechtsfolgen von Art. 132 ZPO hingewiesen und zur Verbesserung aufgefordert wurde.<sup>23</sup>

Ein bewusst ungebührliches Verhalten genügt für die Annahme von Rechtsmissbrauch hingegen noch nicht,

zumal anstandsverletzende Bemerkungen in den wenigsten Fällen unbeabsichtigt erfolgen dürften.<sup>24</sup> Das Bundesgericht<sup>25</sup> und die Lehre<sup>26</sup> unterscheiden bei der Frage, ob eine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen ist, nur zwischen versehentlichen Mängeln und bewusst unzulässigem (d.h. rechtsmissbräuchlichem) Verhalten. Diese Ansicht scheint vorwiegend auf formelle Mängel nach Art. 132 Abs. 1 ZPO zugeschnitten zu sein wie eine fehlende Unterschrift oder Vollmacht.<sup>27</sup> In Bezug auf Ungebührlichkeit nach Art. 132 Abs. 2 ZPO ist indessen zu präzisieren, dass die vorsätzliche Verwendung anstandsverletzender Äusserungen nicht mit der absichtlichen Herbeiführung der Mangelhaftigkeit einer Eingabe und damit mit Rechtsmissbrauch gleichzusetzen ist. Für die Annahme von Rechtsmissbrauch bedarf es zusätzlich der Absicht, auf eine gerichtliche Nachfrist hinzuwirken.<sup>28</sup>

Unter Würdigung der gesamten Umstände kann im Einzelfall die Schwelle zur Querulanz oder zum Rechtsmissbrauch überschritten sein, wobei im Zweifel eher auf blosser Ungebührlichkeit im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO zu erkennen ist.<sup>29</sup> Rechtsmissbrauch wäre hingegen anzunehmen, wenn die rechtssuchende Person in einer ungebührlichen Eingabe gleichzeitig beantragt, sie sei ihr zur Verbesserung zurückzusenden.<sup>30</sup>

## C. Anwendungsbereich

### 1. Eingaben

Art. 132 ZPO erfasst alle Rechtsschriften und übrigen Eingaben der Parteien in Papier- oder elektronischer Form. Darunter fallen namentlich die Klage und die Klageantwort, die Replik und die Duplik sowie weitere Eingaben wie Gesuche in summarischen Verfahren, Stellungnahmen, Akteneinsichts- und Fristverlängerungsgesuche

<sup>17</sup> Vgl. BGer 5A\_695/2015 (1. Februar 2016), E. 4. Vgl. auch BGer 2C\_1138/2013 (5. September 2014), E. 2.3 in Bezug auf eine vom Bundesgericht aufgehobene disziplinarrechtliche Busse gegenüber einer Anwältin im Rahmen eines «erbittert geführten Prozesses um das Sorgerecht».

<sup>18</sup> TEMPERLI (Fn. 5), 120.

<sup>19</sup> TEMPERLI (Fn. 5), 121.

<sup>20</sup> BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 102.

<sup>21</sup> Bspw. bei einer Aneinanderreihung von Ungebührlichkeiten, Verunglimpfungen und Verbalinjurien; BK ZPO-FREI, Art. 132 N 12; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 102; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 6. Beispielhaft etwa BGer 5A\_695/2015 (1. Februar 2016), E. 4.

<sup>22</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 1.

<sup>23</sup> BGer 5A\_486/2011 (25. August 2011), E. 5.2; BGer 5A\_355/2008 (6. Oktober 2008), E. 2.3; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 26; CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 39; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 7.

<sup>24</sup> SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 111.

<sup>25</sup> BGE 142 I 10, E. 2.4.7; BGer 4A\_351/2020 (13. Oktober 2020), E. 3.2; BGer 5D\_124/2016 (26. September 2016), E. 2.2.

<sup>26</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 5; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 111; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 6; YVONNE BÜRKI, Die Prozessleitung nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Diss. Basel 2022, Zürich/St. Gallen 2023, Rz. 239; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 9; CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 40; SHK ZPO-KUMSCHICK, Art. 132 N 12. Vgl. auch HAUSER/SCHWERI (Fn. 10), § 131 N 15.

<sup>27</sup> Kritisch TANJA DOMEJ, Formalismus – haben wir davon zu viel?, in: Florian Eichel/Christoph Hurni/Alexander R. Markus (Hrsg.), Zehn Jahre ZPO – Zwischenstand und Perspektive, Bern 2022, 97 ff., 111, 113; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 109 ff.

<sup>28</sup> Vgl. LIENHARD (Fn. 12), Rz. 288, 290.

<sup>29</sup> BGer 4A\_351/2020 (13. Oktober 2020), E. 3.3; BK ZPO-FREI, Art. 132 N 32.

<sup>30</sup> TEMPERLI (Fn. 5), 125 m.w.H.

sowie Rechtsmittelschriften.<sup>31</sup> Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit auf alle Eingaben, die im Hinblick auf ein einzuleitendes oder hängiges Gerichtsverfahren von Bedeutung sind (so auch Gesuche um Terminverschiebung oder separat eingereichte Verfahrensanhträge wie Ausstandsgesuche und Anträge auf unentgeltliche Rechtspflege).<sup>32</sup> Werden zusätzlich zu einem mündlichen Parteivortrag schriftliche Plädoyernotizen zuhanden des Gerichts abgegeben, haben diese allerdings nicht den Charakter einer Eingabe im Sinne von Art. 132 ZPO. Stattdessen kann das Gericht auf anstandsverletzende Äusserungen während des Plädoyers direkt mit Verweis, Ordnungsbusse oder Ausschluss von der Verhandlung reagieren (vgl. Art. 128 Abs. 1 ZPO).<sup>33</sup>

## 2. Absender

Aus der systematischen Einordnung von Art. 132 ZPO im Abschnitt «Eingaben der Parteien» ergibt sich, dass damit in erster Linie Eingaben der Parteien und ihrer Vertreter gemeint sind. Um einen geordneten Geschäftsgang zu gewährleisten, gilt Art. 132 ZPO richtigerweise auch für Eingaben weiterer Verfahrensbeteiligter, die keine (volle) Parteistellung innehaben.<sup>34</sup> So sind ungebührliche Eingaben von Haupt- und Nebenintervenienten sowie von Streitberufenen und Streitverkündungsbeklagten in gleicher Weise zurückzuweisen und innert Frist zu verbessern. Weiter ist denkbar, dass auch Partei- und Gerichtsgutachten sowie schriftliche Auskünfte von Amtsstellen nach Art. 190 Abs. 1 ZPO anstandsverletzende Äusserungen enthalten können. Nicht zuletzt können auch Vorinstanzen in Vernehmlassungen in ungebührliche Äusserungen verfallen.<sup>35</sup> Bei einer ungebührlichen schriftlichen Auskunft einer Privatperson, die anstelle einer mündlichen Zeugenbefragung vorgenommen werden kann (Art. 190 Abs. 2 ZPO), kann ebenfalls mit einer Rückweisung zur Verbesserung reagiert werden.

## 3. Adressat

Ob der ungebührliche Inhalt einer Eingabe gegen das Gericht als Institution, gegen die Vorinstanz, gegen einzelne Gerichtsmitglieder oder gegen die Gegenpartei gerichtet ist, ist unerheblich.<sup>36</sup> Geschützt sind auch am Verfahren beteiligte Dritte wie Zeugen, Sachverständige oder Polizeiorgane sowie die Rechtsvertretung der Gegenpartei.<sup>37</sup> Fraglich erscheint hingegen, ob auch am Verfahren unbeteiligte Dritte Adressaten einer ehrverletzenden Äusserung sein können, die eine Rückweisung nach Art. 132 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO anzeigt. Richtet sich die Äusserung beispielsweise gegen eine Person, für welche die Gegenpartei Sympathien hegt, sollte nach der hier vertretenen Auffassung eine Verbesserung innert Nachfrist angeordnet werden können. Da Art. 132 Abs. 2 ZPO mitunter bezweckt, die Gegenpartei vor herabwürdigenden Aussagen zu bewahren,<sup>38</sup> sollte dieser Schutz nicht unmittelbar in deren Person enden, sondern auch auf Sympathieträger ausgeweitet werden. Bei Personen oder Institutionen, zu denen die Verfahrensbeteiligten oder das Gericht in keinerlei Beziehung stehen, sollte jedoch Zurückhaltung geübt werden, sofern die ungebührlichen Äusserungen nicht geeignet sind, den Gang des Verfahrens zu beeinträchtigen oder die Würde und Autorität des Gerichts zu missachten. Letztlich bedarf es hier unter der Berücksichtigung der Häufung und der Intensität der strittigen Äusserungen einer näheren Prüfung im Einzelfall.<sup>39</sup>

## D. Massstab

### 1. Laieneingaben

Ob eine Eingabe als ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO anzusehen ist, hängt davon ab, wer sie verfasst hat. Für Laien spielt in einem Zivilprozess meist eine verständliche Erregung oder Erbitterung mit, die sich in emotionalen Äusserungen in Rechtschriften niederschlagen kann.<sup>40</sup> Insofern ist nicht jedes Wort eines Laien

<sup>31</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 2; LIENHARD (Fn. 12), Rz. 279; TEMPERLI (Fn. 5), 118.

<sup>32</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 2; TEMPERLI (Fn. 5), 118.

<sup>33</sup> KUKO ZPO-WEBER, Art. 130–132 N 2; TEMPERLI (Fn. 5), 119.

<sup>34</sup> TEMPERLI (Fn. 5), 118 f.

<sup>35</sup> So das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in BVGer A-372/2012 (25. Mai 2012), E. 3.

<sup>36</sup> HAUSER/SCHWERI (Fn. 10), § 131 N 9; TEMPERLI (Fn. 5), 119 f.

<sup>37</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 12; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 20; TEMPERLI (Fn. 5), 121.

<sup>38</sup> Vgl. oben II.

<sup>39</sup> Vgl. etwa BGer 4D\_8/2014 (3. Juni 2014), als ein Parteivertreter mit einer Ordnungsbusse gebüsst wurde, da er sich unanständig gegenüber der am Verfahren in keiner Weise beteiligten Bundesrepublik Deutschland äusserte.

<sup>40</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25. Explizit darauf beziehend OGer ZH PS180065 (30. Mai 2018), E. 1.1.

auf die Goldwaage zu legen.<sup>41</sup> Dennoch ist bei schriftlichen Laieneingaben ein strengerer Massstab anzulegen als bei mündlichen Vorbringen.<sup>42</sup>

## 2. Eingaben der beruflichen Vertretung und von Behörden

Bei Eingaben, die von Anwältinnen und Anwälten verfasst wurden, sind höhere Anforderungen an die Sachlichkeit der Ausführungen zu stellen.<sup>43</sup> Sie sollten über die nötige Professionalität und emotionale Distanz zur Streitsache verfügen, um sich im Verfahren gebühlich äussern zu können. Dasselbe gilt für andere berufsmässige Vertreterinnen und Vertreter, soweit sie zur Vertretung vor den Gerichten oder Schlichtungsbehörden befugt sind.<sup>44</sup> An Behörden sind gleich wie bei der berufsmässigen Vertretung ein strengerer Massstab an die Gebühlichkeit von Eingaben anzulegen.<sup>45</sup>

Demgegenüber ist sachliche Kritik an der Vorinstanz oder an anderen Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 Ziff. 1 EMRK<sup>46</sup>) zulässig.<sup>47</sup> In der Lehre wird im Zusammenhang mit dem anwaltlich gebotenen Anstand postuliert, dass Kritik an der Justiz gar zur Pflicht einer Anwältin oder eines Anwalts gehöre und auch bei Äusserungen einer engagierten Rechtsvertretung nicht die bildliche Goldwaage anzulegen sei. Dies gelte jedenfalls so lange, als begründeter Anlass für die Kritik bestehe und die Autorität des Gerichts nicht infrage gestellt werde.<sup>48</sup>

<sup>41</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; LIENHARD (Fn. 12), Rz. 284; TEMPERLI (Fn. 5), 120.

<sup>42</sup> CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 6; KUKO ZPO-WEBER, Art. 130–132 N 13. Vgl. auch BGer 2C\_83/2023 (26. März 2024), E. 6.3.4.

<sup>43</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 12; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 102; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 91.

<sup>44</sup> Vgl. Art. 68 Abs. 2 lit. b–d ZPO.

<sup>45</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 12; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 102; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 91.

<sup>46</sup> Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

<sup>47</sup> BGE 106 Ia 100, E. 8b; BGer 5A\_695/2015 (1. Februar 2016), E. 3.1; BK ZPO-FREI, Art. 132 N 12; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 102; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 25.

<sup>48</sup> BGFA Komm.-FELLMANN, Art. 12 N 39 mit Hinweis auf den Beschluss der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte des Kantons Graubünden AKR 06 10 (16. November 2006), E. 2; ALEXANDER BRUNNER/MATTHIAS-CHRISTOPH HENN/KATHRIN KRIESI, *Anwaltsrecht*, Zürich/Basel/Genf 2015, Kap. 4 N 100; WALTER FELLMANN, *Anwaltsrecht*, 2. Aufl., Bern 2017, Rz. 270.

## IV. Nachfrist zur Verbesserung

### A. Voraussetzungen

Art. 132 Abs. 1 ZPO verpflichtet das Gericht, der sich ungebührlich äussernden Partei eine angemessene Nachfrist zur Verbesserung der Eingabe anzusetzen. Es liegt – vorbehaltlich einer querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingabe – nicht im Ermessen des Gerichts, auf eine Nachfrist zu verzichten.<sup>49</sup> Eine Rückweisung ohne Nachfrist stellt überspitzten Formalismus und damit Rechtsverweigerung sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.<sup>50</sup> Die Nachfrist dient im Übrigen einzig dazu, den qualitativen Mangel der Eingabe zu beheben, und erlaubt es nicht, die Eingabe inhaltlich anderweitig abzuändern.<sup>51</sup> Die Gelegenheit zur Verbesserung bedingt vorab, dass der Mangel überhaupt behoben werden kann.<sup>52</sup> Bei ungebührlichen, nichtquerulatorischen Eingaben sollte jedoch in den meisten Fällen eine erneute Einreichung der Eingabe ohne anstandsverletzende Äusserungen möglich sein.

Die Verbesserung einer Eingabe setzt ferner voraus, dass die ursprüngliche prozessuale Frist, innerhalb derer die Eingabe einzureichen war, eingehalten wurde. Verspätete Eingaben sind auch ohne Anwendung von Art. 132 ZPO unbeachtlich.<sup>53</sup> Wie sich aus dem Wortlaut von Art. 132 Abs. 1 ZPO ergibt, handelt es sich bei der gerichtlichen Frist um eine «Nachfrist», was eine Korrektur der Eingabe erlaubt, auch wenn die Klagefrist oder eine materiellrechtliche Frist zwischenzeitlich verstrichen ist.<sup>54</sup>

### B. Ausschluss der Nachfrist

Eine Nachfrist ist ausgeschlossen, wenn sich die betreffende Person rechtsmissbräuchlich verhält. Bewusst ungebührliche Eingaben, um auf das Hinausschieben des Ablaufs einer Frist hinzuwirken, verdienen den Schutz

<sup>49</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 20; BÜRKI (Fn. 26), Rz. 240; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 100.

<sup>50</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 4; HAUSER/SCHWERI (Fn. 10), § 131 N 12; TEMPERLI (Fn. 5), 129.

<sup>51</sup> BGer 5A\_438/2012 (27. August 2012), E. 2.4; BK ZPO-FREI, Art. 132 N 20; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 4.

<sup>52</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 5; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 6; BÜRKI (Fn. 26), Rz. 239.

<sup>53</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 21; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 7.

<sup>54</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 21; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 35; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 12; CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 26; LIENHARD (Fn. 12), Rz. 302; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 101.

von Art. 132 Abs. 2 ZPO nicht.<sup>55</sup> Gleiches gilt, wenn die betreffende Person in Kenntnis des Verbots ungebührlicher Rechtsschriften wiederholt dagegen verstösst.<sup>56</sup> Bei Eingaben, die für das Verfahren ohne Bedeutung sind, wie etwa ein Begleitschreiben zur blossen Aktenzustellung, ist mangels Relevanz keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen.<sup>57</sup>

### C. Dauer der Frist

Die konkrete Dauer der gerichtlichen Nachfrist hängt vom Einzelfall und der vorzunehmenden Verbesserung ab. Sie liegt im Ermessen des Gerichts.<sup>58</sup> Sind lediglich die ungebührlichen Inhalte zu streichen oder durch angemessene Formulierungen zu ersetzen, genügt eine Nachfrist von ein paar Tagen.<sup>59</sup> Als gerichtliche Frist ist die Nachfrist grundsätzlich erstreckbar (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Es müssen jedoch hinreichende Gründe geltend gemacht werden, weshalb die ungebührlichen Äusserungen nicht fristgerecht verbessert werden konnten.<sup>60</sup>

### D. Androhung der Säumnisfolgen

Die Rückweisung der Eingabe und das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung sind mit der Androhung zu verbinden, dass bei Säumnis der Mängelbehebung die Eingabe nach Art. 132 Abs. 1 Satz 2 ZPO als nicht erfolgt gilt (Art. 147 Abs. 3 ZPO).<sup>61</sup> Bei einer unterbliebenen Androhung verhält es sich gleich wie bei einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung. Erkannte die sich ungebührlich

verhaltende Partei die Rechtsfolge von Art. 132 Abs. 1 Satz 2 ZPO oder hätte sie sie bei gebotener Sorgfalt erkennen müssen, tritt die Folge der Unbeachtlichkeit trotz fehlender Androhung der Säumnisfolgen ein.<sup>62</sup>

### E. Rückweisungsbeschluss und Rechtsmittel

Die Verfahrensleitung entscheidet über die Rückweisung der Eingabe unter Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung in Form einer prozessleitenden Verfügung nach Art. 124 ZPO. Diese kann widerrufen, abgeändert oder ersetzt werden.<sup>63</sup> In der Verfügung ist der Grund der Rückweisung anzugeben und insbesondere bei Laien auf die ungebührlichen Inhalte hinzuweisen.<sup>64</sup> Die Rückweisung und Verbesserung haben zu erfolgen, bevor die Eingabe der Gegenpartei zugestellt wird.<sup>65</sup> Die Orientierung der Gegenpartei über den Eingang einer Eingabe kann aber u.U. angezeigt sein.<sup>66</sup> Das Gericht hat ausserdem sicherzustellen, dass keine anderen unzulässigen Änderungen an der Eingabe vorgenommen werden. Dies tut es, indem es die Originaleingabe oder eine Kopie bis zum Ablauf der Nachfrist einbehält. Zusätzlich anfallende Kosten sind der sich ungebührlich verhaltenden Partei aufzuerlegen.<sup>67</sup> Eine Beschwerde gegen den Rückweisungsbeschluss fällt mangels nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO) ausser Betracht. Es verbleibt nur die Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid.<sup>68</sup>

### F. Rückweisung zur Verbesserung auf Antrag der Gegenpartei

Kommt das Gericht zum Schluss, dass eine Eingabe das von Art. 132 Abs. 2 ZPO erforderliche Mass an Ungebührlichkeit nicht erreicht oder die Eingabe aus anderen Gründen entgegennehmen ist,<sup>69</sup> stellt sich die Frage, ob die Gegenpartei einen Antrag auf Rückweisung zur Verbesserung stellen kann. Grundsätzlich obliegt die Verfahrensleitung dem Gericht (Art. 124 Abs. 1 ZPO). Die Gegenpartei kann das Gericht zunächst auf den ihrer An-

<sup>55</sup> LIENHARD (Fn. 12), Rz. 290. Vgl. dazu oben III.B.

<sup>56</sup> BGer 5A\_486/2011 (25. August 2011), E. 5.2; BGer 5A\_355/2008 (6. Oktober 2008), E. 2.3; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 26.

<sup>57</sup> KUKO ZPO-WEBER, Art. 130–132 N 2; TEMPERLI (Fn. 5), 119.

<sup>58</sup> Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 4; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 100.

<sup>59</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 22; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 21; CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 26; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 4; TEMPERLI (Fn. 5), 124. Die im Schrifttum angeführte Dauer von sieben bis zwanzig Tagen ist in Bezug auf alle in Art. 132 Abs. 2 ZPO aufgeführten Tatbestände bemessen. Vgl. auch den Sachverhalt von BGer 5A\_161/2021 (5. März 2021), wonach die Vorinstanz bei einer ungebührlichen Eingabe eine Nachfrist von nur fünf Tagen ansetzte.

<sup>60</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 23; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 21; CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 26.

<sup>61</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 26; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 36; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 1; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 4; LIENHARD (Fn. 12), Rz. 302. ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 4, versteht dies als reine Ordnungsvorschrift.

<sup>62</sup> BGer 5A\_461/2012 (1. Februar 2013), E. 4.3.

<sup>63</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 28; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 35a; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 1; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 3.

<sup>64</sup> LIENHARD (Fn. 12), Rz. 288; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 200.

<sup>65</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 20; BÜRKI (Fn. 26), Rz. 241; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 4 f.

<sup>66</sup> BÜRKI (Fn. 26), Rz. 241.

<sup>67</sup> Vgl. Art. 108 ZPO. BK ZPO-FREI, Art. 132 N 7; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 39; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 3.

<sup>68</sup> CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 1.

<sup>69</sup> Siehe sogleich unten V.A.

sicht nach ungebührlichen Inhalt hinweisen,<sup>70</sup> sollte die ungebührliche Aussage vermutlich übersehen oder nicht als solche erkannt worden sein. Beschliesst das Gericht, die Eingabe weiterhin nicht zurückzuweisen, kann die Gegenpartei eine anfechtbare prozessleitende Verfügung verlangen.<sup>71</sup> Dem Rechtsmittel gegen den Nichtrückweisungsbeschluss wird jedoch in aller Regel kein Erfolg beschieden sein, da es auch hier am nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil mangelt. Die Gegenpartei würde durch die Verbesserung keinen prozessualen Vorteil erlangen<sup>72</sup> und erleidet demgegenüber auch keinen (weiteren) Nachteil, wenn die Eingabe in den Akten verbleibt. Die anstandsverletzenden Äusserungen wurden bereits zur Kenntnis genommen und können nicht mehr ungeschrieben gemacht werden. Die Gegenpartei ist durch die Nichtrückweisung in ihrer Position weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht beeinträchtigt.<sup>73</sup>

## V. Konkrete Rechtsfolgen einer ungebührlichen Eingabe

### A. Beachtlichkeit der ursprünglichen oder der verbesserten Eingabe

Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Ungebührlichkeit und damit auch bei der Frage nach der Beachtlichkeit der Eingabe steht dem Gericht ein gewisses Ermessen zu.<sup>74</sup> Sind nur einzelne abgrenzbare Teile der Eingabe ungebührlich, so kann im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips angezeigt sein, nur die anstandsverletzende Passage unbeachtet zu lassen und die mangelfreien Teile zu berücksichtigen.<sup>75</sup>

Obwohl Art. 132 Abs. 1 ZPO nicht als «Kann»-Vorschrift formuliert ist,<sup>76</sup> steht es dem Gericht unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit und der Prozessökonomie frei, ungebührliche Eingaben auch ohne

Rückweisung zur Verbesserung zu berücksichtigen.<sup>77</sup> Letztlich schützt auch hier das Verbot des überspitzten Formalismus die fehlbare Partei vor einer vorschnellen Rückweisung der Eingabe durch das Gericht.<sup>78</sup> Bei Persönlichkeitsverletzungen oder strafrechtlich relevanten Äusserungen ist das Gericht jedoch gehalten, die Eingabe zur Verbesserung zurückzuweisen. Gegebenenfalls kann das Gericht anstandsverletzende Stellen schwärzen,<sup>79</sup> wobei aber nicht der Anschein erweckt werden sollte, das Gericht enthalte der Gegenpartei sachlich relevante Inhalte der Eingabe vor. Wird die verbesserte Eingabe innert Nachfrist erneut eingereicht und genügt sie den Anforderungen von Art. 132 Abs. 2 ZPO, ist sie geheilt.<sup>80</sup> Die Rechtshängigkeit der Eingabe wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen, mangelhaften Einreichung zurückbezogen (Art. 63 Abs. 1 ZPO analog).<sup>81</sup>

### B. Unbeachtlichkeit der Eingabe bzw. der «Verbesserung»

Eine ungebührliche Eingabe kann für das Gericht in dreierlei Hinsicht unbeachtlich sein. Reicht die Person innert der gerichtlich angesetzten Nachfrist keine verbesserte Eingabe nach, gilt ihre Eingabe als nicht erfolgt (Art. 132 Abs. 1 Satz 2 ZPO).<sup>82</sup> Die verbesserte Eingabe kann aber auch weiterhin anstandsverletzende Äusserungen enthalten. In diesem Fall ist das Gericht nicht dazu verpflichtet, der fehlbaren Partei erneut eine Nachfrist anzusetzen, um die Eingabe ein zweites Mal zu verbessern. Es tritt die gleiche Rechtsfolge ein, wie wenn die Partei keinen Verbesserungsversuch unternommen hätte.<sup>83</sup> Schliesslich kann sich die Eingabe auch aufgrund ihrer Ungebührlichkeit im Einzelfall als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich herausstellen und damit ohne Weiteres unbeachtlich sein (Art. 132 Abs. 3 ZPO).<sup>84</sup>

<sup>70</sup> Vgl. die Rechtslage zur Ordnungsbusse BGer 4C.363/2005 (27. März 2006), E. 8; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 128 N 3.

<sup>71</sup> Vgl. BGer 5A\_884/2015 (22. Januar 2006), Sachverhaltserwägung B.

<sup>72</sup> Die Gegenpartei würde allerdings den faktischen Vorteil gewinnen, als ihr mehr Zeit verbliebe, auf die Eingabe zu replizieren, da die sich ungebührlich äussernde Partei den Inhalt der Eingabe nicht verändern darf (vgl. dazu oben IV.A.).

<sup>73</sup> BGer 5A\_884/2015 (22. Januar 2006), E. 1.

<sup>74</sup> OGer ZH LF140049 (1. Juli 2014), E. 3.3.1.

<sup>75</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 26; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 107; HAUSER/SCHWERI (Fn. 10), § 131 N 20.

<sup>76</sup> Im Gegensatz zu Art. 42 Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

<sup>77</sup> CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 1; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 8; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 5. Vgl. KGer GR KSK 14 51 (23. Oktober 2014), E. 2b. A.A. OGer ZH LF140049 (1. Juli 2014), E. 3.3.1.

<sup>78</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 20.

<sup>79</sup> ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 3.

<sup>80</sup> Botschaft ZPO (Fn. 8), BBl 2006 7306.

<sup>81</sup> BGer 5A\_405/2013 (28. Juni 2013), E. 3.2; BK ZPO-FREI, Art. 132 N 24; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 5; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 5.

<sup>82</sup> Vgl. aber die Hinweise von Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 4, und TEMPERLI (Fn. 5), 127, wonach das Gericht die Androhung der Säumnisfolgen jederzeit in Wiedererwägung ziehen könne. Folglich könnte das Gericht die nicht verbesserte Eingabe dennoch berücksichtigen.

<sup>83</sup> BGer 4A\_240/2020 (17. August 2020), E. 3; BGer 5A\_42/2014 (28. April 2014), E. 2.4.

<sup>84</sup> Botschaft ZPO (Fn. 8), BBl 2006 7306. Vgl. oben III.B.

Liegt aufseiten der Klägerschaft eine dieser drei Konstellationen in der verfahrenseinleitenden Eingabe vor, schreibt das Gericht das Verfahren auf deren Kosten ab (Art. 108 ZPO).<sup>85</sup> Die Eingabe ist zurückzusenden und verbleibt nicht in den Akten.<sup>86</sup> Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist in diesem Fall zu verneinen.<sup>87</sup> Das Gericht fällt nach h.L. keinen Nichteintretensentscheid, denn die Eingabe gilt als nicht erfolgt.<sup>88</sup> Die Rechtshängigkeit fällt rückwirkend dahin, was den Ablauf von Verjährungs-, Verwirkungs- oder Rechtsmittelfristen zur Folge haben kann.<sup>89</sup> Gegen den Abschreibungsbeschluss kann die betroffene Partei nur noch Beschwerde wegen Rechtsverzögerung erheben (Art. 319 lit. c ZPO).<sup>90</sup> Die Rechtsmittelinstanz greift jedoch nicht ohne Not in die vorinstanzliche Auslegung des Begriffs der Ungebührlichkeit ein.<sup>91</sup> Betrifft die nicht zu beachtende Eingabe die Beklagtenseite, eine Eingabe der Klägerschaft bei bereits hängigem Verfahren oder eine andere am Verfahren beteiligte Person, so wird das Verfahren unter den entsprechenden Säumnisfolgen weitergeführt, als wäre die Eingabe nie erfolgt (vgl. Art. 147 Abs. 2 ZPO).<sup>92</sup>

<sup>85</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 7; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 39; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 3. Vgl. auch BGer 5A\_42/2014 (28. April 2014), E. 2.4.

<sup>86</sup> ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 4.

<sup>87</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 36; TEMPERLI (Fn. 5), 129.

<sup>88</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 25; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 36a; BÜRKI (Fn. 26), Rz. 244; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 10; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 5 f.; OFK ZPO-JENNY/ABEGG, Art. 132 N 4. A.M. CR ZPO-BOHNET, Art. 132 N 30; KUKO ZPO-WEBER, Art. 130–132 N 18; ausführlich SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 121; SHK ZPO-KUMSCHICK, Art. 132 N 11. Anders im BGG (Art. 42 Abs. 6 BGG; BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 107). Vgl. insbesondere BGer 5A\_461/2012 (1. Februar 2013), E. 4.3 i.f., wo das Bundesgericht den Hinweis anbringt, die Vorinstanz hätte eine mangelhafte Berufung zurückweisen müssen, anstatt darauf nicht einzutreten. Vgl. auch die Hinweise auf die uneinheitliche Praxis in Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 6.

<sup>89</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 25; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 132 N 36; BÜRKI (Fn. 26), Rz. 244.

<sup>90</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 25; Dike Komm. ZPO-KRAMER/ERK, Art. 132 N 5; SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 105.

<sup>91</sup> OGer ZH LF140049 (1. Juli 2014), E. 3.3.1; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 320 N 9 m.w.H.

<sup>92</sup> SCHEIWILLER (Fn. 4), Rz. 102.

## VI. Weitere Rechtsfolgen

### A. Disziplinarische Massnahmen nach Art. 128 ZPO

Das Gericht kann bei Beleidigungen oder anderen Äusserungen, die den Anstand verletzen, einen Verweis oder eine Ordnungsbusse bis zu CHF 1000 aussprechen (Art. 128 Abs. 1 ZPO), die mit der Rückweisung zur Verbesserung verbunden werden können.<sup>93</sup> Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann es je nach Umständen des Einzelfalls gebieten, der fehlbaren Person die Disziplinar-massnahme vorgängig anzudrohen und erst auszusprechen, wenn die verbesserte Eingabe weiterhin anstands-verletzende Äusserungen enthält.<sup>94</sup> Hat die betroffene Person Wohnsitz im Ausland, kann das Gericht keine Ordnungsbusse verhängen.<sup>95</sup>

### B. Sanktionen für Anwältinnen und Anwälte

Aus Art. 12 lit. a BGFA<sup>96</sup> ergibt sich die anwaltliche Pflicht, den Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Diese Pflicht entfaltet ihre Wirkung nicht nur gegenüber der Klientschaft, sondern auch gegenüber staatlichen Behörden und der Gegenpartei.<sup>97</sup> Während ein energisches und scharfes Auftreten sowie sachliche Kritik an der Rechtspflege noch im Rahmen des Erlaubten liegen, kann die kantonale Aufsichtsbehörde bei Verletzung der Ehre der Beteiligten oder der Integrität des Gerichts Disziplinar-massnahmen wie eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Busse aussprechen (Art. 17 Abs. 1 lit. a–c BGFA).<sup>98</sup>

<sup>93</sup> BK ZPO-FREI, Art. 132 N 26; BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 128 N 18 und Art. 132 N 38; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 2; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 128 N 9. Vgl. auch eine mögliche Ordnungsbusse vor Bundesgericht nach Art. 33 BGG (BSK BGG-MERZ, Art. 42 N 109). Ein Verfahrensausschluss nach Art. 128 Abs. 1 ZPO kommt bei schriftlichen Eingaben nicht zur Anwendung (KUKO ZPO-WEBER, Art. 130–132 N 16).

<sup>94</sup> BGE 141 III 265, E. 5.2; BK ZPO-FREI, Art. 128 N 13; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 128 N 9; vgl. auch ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 128 N 6.

<sup>95</sup> BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 128 N 28 und Art. 132 N 41.

<sup>96</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61).

<sup>97</sup> BGE 131 IV 154, E. 1.3.2; BGE 130 II 270, E. 3.2. Vgl. auch Art. 8 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands (SAV).

<sup>98</sup> BGE 106 Ia 100, E. 8b; FELLMANN (Fn. 48), Rz. 270; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 128 N 9. Weitergehende Massnahmen wie ein befristetes oder unbefristetes Berufsverbot erscheinen bei ungebührlichen Eingaben unverhältnismässig (vgl. BRUNNER/HENN/KRIESI [Fn. 48], Kap. 7 N 50; FELL-



### C. Straf- und persönlichkeitsrechtliche Folgen

Erfüllt der ungebührliche Inhalt der Eingabe den Straftatbestand eines Ehrverletzungsdelikts (Art. 173 ff. StGB<sup>99</sup>), kann die betreffende Person auf Antrag des Geschädigten hin auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.<sup>100</sup> Schliesslich kann die verletzte Person unter Umständen auch eine Klage wegen Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ff. ZGB<sup>101</sup> anstrengen.<sup>102</sup>

## VII. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das zuständige Gericht bei der Behandlung von ungebührlichen Eingaben über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. Einerseits liegt bereits bei der Auslegung des Begriffs der Ungebührlichkeit ein Tatbestandsermessen vor. Das Gericht kann andererseits aufseiten des Rechtsfolgeermessens gestützt auf die Prinzipien der Verhältnismässigkeit, der Prozessökonomie und des Verbots des überspitzten Formalismus eine Eingabe trotz anstandsverletzender Äusserungen entgegennehmen und von einer Rückweisung absehen. Als Hauptinstrument steht dem Gericht die Rückweisung zur Verbesserung unter Ansetzung einer Frist zur Verfügung. In schwerwiegenderen Fällen kann es Eingaben, die querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich sind, nicht beachten oder disziplinarische Massnahmen nach Art. 128 ZPO aussprechen.

Angesichts der weitreichenden Freiheit des Gerichts, wie es mit ungebührlichen Eingaben umgehen kann, ist die Rückweisung zur Verbesserung nach Art. 132 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO ein zu begrüßender Mittelweg. Der Rechtssuchende geht weder in seinem Recht verlustig, noch müssen sich das Gericht und die Gegenpartei mit ungebührlichen Inhalten auseinandersetzen. Der fehlbaren Person wird so eine zweite Chance gegeben und dem geschuldeten prozessualen Anstand wirksam Geltung verschafft.

---

MANN [Fn. 48], Rz. 743). Für Beispiele siehe BRUNNER/HENN/KRIESI (Fn. 48), Kap. 4 N 102.

<sup>99</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

<sup>100</sup> BGer 5A\_884/2015 (22. Januar 2016), E. 1 i.f.; ZPO Komm.-STAEHELIN, Art. 132 N 8.

<sup>101</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

<sup>102</sup> BGer 5A\_884/2015 (22. Januar 2016), E. 1 i.f.